

**Vereinssatzung des Fördervereins der
Katharinschule – Kath. Grundschule
Bakum e.V.**

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen

**„Förderverein der
Katharinschule – Katholische Grundschule Bakum e.V.“**

und hat seinen Sitz in **49456 Bakum, Hopfenweg 1.**
2. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Vechta eingetragen und führt im Namen den Zusatz „e.V.“.

§ 2

Zweck, Ziele und Tätigkeitsfelder

1. Ziel des Vereins ist die Förderung der pädagogischen Arbeit an der Katharinschule – Kath. Grundschule Bakum. Lehrpersonen, Eltern, Schüler und Schülerinnen sollen durch den Verein bei der Gestaltung und Belebung des Schullebens unterstützt werden.
2. Die Umsetzung dieses Ziels wird auf verschiedenen Tätigkeitsfeldern angestrebt, insbesondere durch
 - Mitarbeit und Unterstützung von Projekten, die den Schülerinnen und Schülern dienen,
 - Unterstützung bedürftiger Schülerinnen und Schüler,
 - Anregung und Ausrichtung schulischer Projekte,
 - Information und Beratung der Mitglieder bei schulischen Angelegenheiten und
 - Öffentlichkeitsarbeit
3. Der Verein arbeitet zur Durchsetzung seiner Ziele mit regionalen und überregionalen Institutionen, Vereinen, Verbänden, Kirchen, Behörden und anderen gesellschaftlichen Gruppen zusammen.
4. Der Verein ist überparteilich und konfessionell nicht gebunden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr..
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der **Gemeinde Bakum** zu, mit der Maßgabe, das Geld unmittelbar und ausschließlich zum Wohle der Schüler und Schülerinnen der Katharinenschule – Kath. Grundschule Bakum zu verwenden. Sollte die Katharinenschule – Kath. Grundschule Bakum nicht mehr existieren, fällt das Vermögen der Gemeinde Bakum als Schulträger zu, der es unmittelbar und ausschließlich zu Gunsten bedürftiger Kinder zu verwenden hat.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Beschluss bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
2. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Die Kündigung hat schriftlich mit einer Frist von 1 Monat zum Ende eines Geschäftsjahres zu erfolgen.
3. Im Übrigen endet die Mitgliedschaft durch Tod oder Ausschluss.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen des Vereins schädigt oder seinen Zielen und Interessen zuwiderhandelt. Weiterhin kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es mit mehr als zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 5

Beiträge

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu leisten. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres zu zahlen.
2. Die Höhe des Beitrags legt die Mitgliederversammlung fest. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen Beiträge stunden oder erlassen.

§ 6

Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung und
 - der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern. Sie bestimmt die Grundsätze der Arbeit des Vereins und ist oberstes Entscheidungsorgan.
2. Einmal im Jahr findet die Hauptversammlung statt, in der die Mitglieder
 - den Jahresbericht des Vorstands und der Kassenrevisoren entgegennehmen,
 - über die Entlastung des Vorstandes beschließen,
 - den Vorstand und die Kassenrevisoren wählen,
 - über die Höhe der Jahresbeiträge beschließen,
 - über Satzungsänderungen entscheiden und
 - den Wirtschaftsplan verabschieden.
3. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens 10 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder.
4. Der Vorstand hat außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, sooft er es im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn ein Zehntel der Mitglieder es schriftlich verlangt. In diesem Falle ist die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen abzuhalten, entsprechend § 7 Ziffer 3.

5. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Von jeder Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift von dem/der Schriftführer(in) oder einem/einer gewählten Protokollführer(in) aufgenommen, die mindestens den Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmenmehrheit, mit der sie angenommen wurden, enthält. Außerdem soll eine Anwesenheitsliste beigefügt werden. Das Protokoll muss vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben werden.

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

a)

- der/dem ersten Vorsitzenden
- der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- der/dem Kassenwart(in)
- der/dem Schriftführer(in).

b)

- Der/die Schulleiter(in) der Katharinenschule – Kath. Grundschule Bakum und
- der/die 1. Vorsitzende des Schulelternrates

sind geborene Mitglieder des Vorstandes.

2. Die Vorstandsmitglieder führen ihre Ämter ehrenamtlich und unentgeltlich, haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen im Rahmen des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Wirtschaftsplans.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die erste Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
4. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur erfolgten Neu- bzw. Wiederwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen.
5. Die Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder erfolgt in getrennten Wahlgängen und ist auf Verlangen geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Zum Vorstand ist jedes Mitglied wählbar, das sich zur Wahl stellt. Nach zwei erfolglosen Wahlgängen ist im dritten Wahlgang derjenige gewählt, der die meisten Stimmen der Anwesenden auf sich vereinigt.

6. Der Vorstand gibt sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung, in der die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder genauer festgelegt werden. Der/die Kassenswart (in) verwaltet die Vereinskasse. Er/Sie hat über Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und der Mitgliederversammlung zu berichten.
7. Auf Einladung des Vorstandes können Vertreter aus den Arbeitskreisen an den Vorstandssitzungen beratend teilnehmen.

§ 9

Arbeitskreise

1. Zur Bewältigung der anfallenden Arbeit und in Hinblick auf § 2 Ziffer 2 können besondere Arbeitskreise durch Beschluss des Vorstandes gebildet werden.
2. In diese kann die Mitgliederversammlung oder der Vorstand auch Sachkundige berufen, die dem Verein nicht angehören.

§ 10

Kassenrevisoren

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenrevisoren.
2. Diese haben die Kasse und die Rechnungsbelege zu prüfen und jährlich einer ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Sie sind jederzeit zur Kassenrevision berechtigt.
4. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören und werden von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Anwesenden für ein Jahr gewählt.

§ 11

Satzungsänderungen

1. Für eine Mitgliederversammlung, auf der Satzungsänderungen beschlossen werden sollen, gilt § 7 Ziffer 3 entsprechend. Der Text der beabsichtigten Satzungsänderung ist der Einladung beizufügen.
2. Satzungsänderungen werden mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

§ 12

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn diese in der form- und fristgerecht versandten Einladung an die Mitglieder als **einziger Tagesordnungspunkt** ausgewiesen ist.
3. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitgliedern des Vereins.
4. Im Falle der Auflösung gilt hinsichtlich des Vereinsvermögens § 3 Ziffer 5.

Bakum, 28. Okt. 2003

Franz Höbcher
Klaus
Bertram C. Ben
Siegfried Tolun
Thomas Juhn
Petra Klusiese
Heike Möller
Heidihold Vaske
Karin Beckmann
Gisela Sundermann-Tiolo
El. Mijlans
A. Smarck
U. Dammann
Petra Geck

Birgit Grotzer
Diana Schneider
Roswitha Hoyer
Wilkhard Muf
Christina Ollender
Willys Wül
Claudia Heiderich
Petra Kahlert
Wladimir Stauber
n. J. Patn
S. B. 6/7

Die Eintragung ist am 19. April 2004 im hiesigen
Vereinsregister unter VR 896 erfolgt.

Das Amtsgericht

Vechta, den 19.04.2004



heut
Siemer, Justizangestellte